



Bildungsdirektion Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Linz, 04.03.2024

**Behinderteneinstellungsgesetz;
Bekanntgabe der begünstigten
Behinderten für das Jahr 2023**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) ist über die Beschäftigung von begünstigten Behinderten ein entsprechendes Verzeichnis zu führen (Auskunfts- und Meldepflicht gemäß § 16 Abs. 2 BEinstG). Wie in den Vorgesprächen bereits hingewiesen, ist es für das Land Oberösterreich als Dienstgeber im Sinne einer Vorbildwirkung besonders wichtig, die Pflichtzahl des Behinderteneinstellungsgesetzes auch weiterhin klar zu erfüllen.

Wir ersuchen, folgende Daten für das Jahr 2023 **bis 31. März 2024** zu übermitteln:

1. Den Krankenversicherungsträger und die einzelnen Dienstgeberbeitragskonten, über welche die Landeslehrerinnen und Landeslehrer abgerechnet werden
1. Bekanntgabe aller begünstigten Behinderten, **welche im Jahre 2023 dem dortigen Personalstand angehört haben:**

Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Versicherungsnummer, Dienstbeginn und/oder Dienstende sofern das Jahr 2023 davon betroffen ist.

Für jene Personen, deren Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten erstmals bekannt gegeben wird, ist eine Kopie des Behindertenbescheids beizulegen.

Erläuternde Bemerkungen:

- a) Begünstigte Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) sind österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. sowie
- Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Staatsbürgerinnen und Staatsbürger von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, Schweizer Bürgerinnen und Bürger und deren Familienangehörige,
 - Flüchtlinge, denen Asyl gewährt worden ist, solange sie zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind,
 - Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit diese Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der Bedingungen einer Entlassung nach dem Recht der Europäischen Union österreichischen Staatsbürgern/Staatsbürgerinnen gleichzustellen sind.
- a) Die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Personen wird auf Antrag des/der Behinderten beim Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen festgestellt.
- b) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades einer Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 v. H.
- des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) bzw. der Schiedskommission oder der Bundesberufungskommission im Sinne des Bundesberufungskommissionengesetzes, BGBl. I Nr. 150/2002;
 - eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. das Urteil eines nach dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, zuständigen Gerichtes;
 - eines Landeshauptmannes/einer Landeshauptfrau (des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes;
 - in Vollziehung der landesgesetzlichen Unfallfürsorge (§ 3 Z 2 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967).

Bei Erfassung des Behindertenbescheides im SAP ist auf besondere Genauigkeit beim „wirksam ab – Datum“ zu achten. Dieser Eintrag muss mit dem „wirksam ab – Datum“ im jeweiligen Bescheid übereinstimmen, da eine falsche Eingabe oder der verspätete Eintrag eine **fehlerhafte Abrechnung bei den Dienstgeberbeiträgen** verursacht.

Für Bediensteten, welche dem Kreis der begünstigten Behinderten angehören, entfällt der 3,9%ige Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds und bei Ermittlung der Berechnungsbasis für die Kommunalsteuer werden diese Personen herausgerechnet.

Wir weisen darauf hin, dass die Bildungsdirektion Oberösterreich die vorgegebene Pflichtzahl des BEinstG in deutlichem Maße nicht erfüllt, was dem Land Oberösterreich als Dienstgeber gesamthaft betrachtet in naher Zukunft zum Nachteil im Hinblick auf die Erfüllung der Pflichtzahl werden könnte. Es wird daher ersucht, in Ihrem Zuständigkeitsbereich rechtzeitig darauf hinzuwirken, dass vom Geltungsbereich des BEinstG umfasste Lehrerinnen und Lehrer den jeweils aktuellen Bescheid des Sozialministeriumservice vorlegen, um eine Verbesserung der Erfüllungsquote zu erzielen. Für Fragen zu den Berechnungen der Pflichtzahl steht Ihnen Christoph Huemer (Tel 11217) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Christoph Huemer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bankverbindung: Oberbank AG, BLZ 15000; Konto Nr. 404-5555/00 (BIC OBKLAT2L, IBAN AT91 1500 0004 0455 5500); UID-Nr. ATU 36918207

